

# Satzung des Scatterlings of South Africa e.V

Jägerweg 1, 51674, Wiehl

## § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: Scatterlings of South Africa. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz e.V., Scatterlings of South Africa e.V ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Interessen.
  2. Der Verein hat seinen Sitz in 51674 Wiehl.
  3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Südafrikanischen Kultur. Der Verein fördert eine Verständigung zwischen Deutschen und Südafrikanern.
  2. Unterstützung von deutschen und südafrikanischen Projekten in Südafrika.
  3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mittel, Aufgaben und Tätigkeiten

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Pflege der Südafrikanischen Kultur erfolgt durch:

1. Öffentliche Veranstaltungen. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Verbesserung des sozialen Miteinanders. Das Ziel soll sein Menschen aus anderen Herkunftsländern das kulturelle südafrikanische Leben zu vermitteln.
2. Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, anderen afrikanischen Vereinen bzw. Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
  3. Unterstützung und Begleitung der Integration von Südafrikanern in Deutschland.

## § 4 Mitgliedschaft

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die Interesse an Südafrika hat.

Die Mitgliedschaft besteht aus:

1. **Ordentliches** Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins zu engagieren.
2. **Ehrenmitglied** kann jede Persönlichkeit werden, die durch ihre Stellung in der Öffentlichkeit die Ziele und das Ansehen des Vereins fördert. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder haben die rechtliche Stellung der ordentlichen Mitglieder.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Geschäftsfähigkeit des Bewerbers.
2. Der Antrag ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters (in), der (die) den Antrag mit zu unterzeichnen hat.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich, der Zustimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Eintritt in den Verein wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam.
6. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Widerspruch anlegen/über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.
7. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
  8. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
  9. Die Aufnahmegebühr wird mit Eintritt in den Verein fällig. (vgl. § 9).

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
2. Wahlrecht hat jedes aktive ordentliche Mitglied.
3. Aktive Mitglieder haben die Pflicht regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - a. Wenn ein Mitglied aus nachweislich wichtigen persönlichen Hinderungsgründen der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen kann, muss es dies dem Vorstand vor der jeweiligen Versammlung persönlich, telefonisch, per SMS oder E-Mail mitteilen.

4. Das Verhalten der Mitglieder darf dem Wohle/Ansehen des Vereins nicht entgegenwirken.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein.
  3. Austritt
    - a. Jedes Mitglied ist berechtigt, aus dem Verein auszutreten.
    - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
    - c. Ausschluss (vgl. auch § 8)
  - d. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, Wenn:
    - es wiederholt schwer gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, oder
    - es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, oder
    - es sich nach Ermessen, des Vorstands unwürdig verhalten. hat, oder
    - es das Vereinsvermögen veruntreut hat.
  4. Vor dem Ausschluss muss das auszuschließende Mitglied angehört werden.
5. Der Ausschluss wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten
  7. Jedes Mitglied hat Einspruchsrecht.

### **§ 8 Disziplinarmaßnahmen (vgl. auch § 7 Punkt 2)**

1. Der Verein kann Disziplinarmaßnahmen gegenüber einem Mitglied treffen, wenn dieses gegen die Satzung des Vereins, seine Grundsätze und die Ordnung verstoßen hat, sich unwürdig verhalten hat oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins dem Verein schweren Schaden zugefügt hat.
  2. Disziplinarmaßnahmen sind:
    - a. Verwarnung
    - b. Suspendierung
    - c. Ausschluss
  3. Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt folgendes:
    - a. Alle Maßnahmen müssen schriftlich vom Vorstand begründet werden.
- b. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Disziplinarmaßnahme vor, die für das Vergehen des Mitglieds angemessen ist.

### **§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen**

1. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
  3. Einnahmen des Vereins ergeben sich aus
    - a. Veranstaltungen
    - b. Spenden
    - c. sonstige Einnahmen
  - d. 10% von den Einnahmen der Tombola für Unterstützende Projekte

### **§ 10 Organe des Vereins sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Mitgliederversammlung (MV)
 

Es gibt:

  - a. Ordentliche Mitgliederversammlungen
  - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Festlegung der Grundsätze der Vereinsführung
  - b. Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
  - d. Festsetzung der Höhe der Anmeldegebühr
  - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder
  - h. Beratung und Planung von Aktivitäten, Satzungsänderung
    - i. Auflösung des Vereins
  - j. Annahme der Tagesordnung und Anträge der Mitglieder
  - k. Annahme der Versammlungsprotokolle

## **§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal per Halbjahr statt.
2. Die Einladung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:

1. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Bedenken gegen die Pflichterfüllung und Geschäftsführung des Vorstandes bestehen.
  3. Das Weiterleben des Vereins gefährdet ist.
  4. Die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Der Sitzungsleiter muss zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit feststellen, diese ist gegeben, wenn 50 % Anwesenheit aller Mitglieder vorliegt.
  2. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, hat der Sitzungsleiter das Recht die Sitzung auflösen
3. Ergibt sich während der Sitzung, dass bei einer Abstimmung oder bei einer Wahl die Mitgliederversammlung nicht mehr beschlussfähig ist, so ist bei der nächsten Sitzung neu abzustimmen oder zu wählen. In vorliegendem Fall zählen Stimmenthaltungen und ungültige für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, aber nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
4. Für eine Satzungsänderung oder für eine Vereinsauflösung ist mindestens eine 2/3 Anwesenheit aller Mitglieder notwendig. Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, tritt der § 14 Absatz 3 in Kraft, vgl. §15 6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Abstimmungen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet.
  2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
3. Die Abstimmung muss geheim bzw. mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
  4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. 14 d.)
5. Ein Protokoll ist bei jeder Sitzung anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle und Beschlüsse sind so aufzubewahren, dass sie für alle Vereinsmitglieder einsehbar sind.
6. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. Wahlordnung §§ 24)

## **§16 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden,
2. dem/der zweiten Vorsitzenden,
3. dem/der Sitzungsleiter/in,
4. dem/der Kassenwart/in,

## § 17 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand ist jeweils für **5 Jahre** gewählt. Sein Amt endet jedoch nicht vor der Neuwahl.
    - Ausnahme s. § 21. Wiederwahl ist möglich.
  2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
  3. Zuständigkeit des Vorstandes
    - a. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
  - b. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vereinsverwaltung, soweit durch die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen zugeteilt wurden.
  - c. Der/Die 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der/Die 2. Vorsitzende, Sitzungsleiter/in, Kassenwart/in; vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
  - d. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über fünfhundert Euro die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilen muss.
    - e. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
      - f. Vorbereitung und Einladung zu der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
    - g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - Erstellung des Jahresberichtes. Der Kassenbericht wird von dem von Kassenwart erstellt.
    - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
      - i. Durchführung von Vorstandssitzungen;
      - j. Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
  - k. Erfüllung der Auskünfte und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern (vgl. § B-Absatz b und c und § 20 Absatz g).
    - l. Kontaktpflege zu den Mitgliedern und anderen Vereinen vor Ort und außerhalb
  - m. Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen eingehen, durch die Mitglieder mit ihren persönlichen Vermögen verpflichtet werden, oder die durch Einnahmen des Vereins nicht gedeckt werden können.
4. Arbeitsteilung der Vorstandsmitglieder
    - a. **Erster Vorsitzender**  
Er/sie muss am, Ende eines Geschäftsjahres sowie der Amtsperiode des Vorstandes einen Tätigkeitsbericht vorlegen.
    - b. **Zweiter Vorsitzender**  
Er/sie arbeitet mit dem /der ersten Vorsitzenden eng zusammen und vertritt diese(n) während dessen Abwesenheit.  
Er/sie hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Liste der Mitglieder aufzubewahren.
    - c. **Der/Die Sitzungsleiter/in:**  
Er/Sie organisiert mit dem/der Vorsitzenden die Mitgliederversammlung, überwacht Wahlen, schlägt Protokollführer vor
    - d. **Der/die Kassenwart/in:**  
Er/sie. verwaltet das Vermögen des Vereins und fertigt hierüber einen Bericht an.  
Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben  
Er legt halbjährig einen schriftlichen Kassenbericht vor.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen obliegenden Geschäfte ehrenamtlich und unparteiisch.

## § 18 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Zweiten,
3. Es werden regelmäßige Vorstandsbesprechungen abgehalten; daraus sie/ ergebende Aufgabenstellungen werden gemeinsam einer Lösung zugeführt
  4. In jedem Quartal ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
  5. Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
  6. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
7. Kann ein Vorstandsmitglied seinen Amtsgeschäften nicht nachgehen, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Aufgaben vorübergehend betrauen (s. auch' § 21 Absatz 2).
  8. Ein Protokoll ist bei jeder Vorstandssitzung anzufertigen.

## **§ 19 Ausscheiden aus den Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit mit 2/3-Mehrheit das Vertrauen entziehen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so hat er den Vorsitzenden oder dessen Vertreter seines Amtes unterlagen zu übergeben. Tritt ein solcher Fall ein, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder vorübergehend bis zu der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen (vgl. § 20 Absatz 7). Der freigewordene Vorstandsposten wird dann bei dieser Mitgliederversammlung durch Wahl für die restliche Amtsperiode des Vorstandes neu besetzt.
3. Scheiden drei oder mehr Mitglieder aus dem Vorstand, oder wird der Vorstand von seinem Amt entbunden, muss innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall muss ein neuer Vorstand nach den Richtlinien der Satzung gewählt werden.
4. Beschließt der Vorstand geschlossen den Rücktritt, so ist er verpflichtet, dies den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen einzuberufen.
  5. Der alte Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt eingetragen

## **§ 20 Kassenordnung**

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Der Vorstand hat ein Konto für den Verein zu eröffnen.
3. Die Kasse ist vor jeder Mitgliederversammlung von den zwei Kassenprüfern zu prüfen.
4. Die Annahme der geprüften Abrechnungen ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.
5. Der Kassenwart ist zu einer geordneten und übersichtlichen Buchführung verpflichtet. Er haftet für fahrlässige und vorsätzliche Schäden.
6. Über Bankguthaben darf der Kassenwart nur gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden für Vereinszwecke verfügen.
7. Der Kassenwart wird bei Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied vertreten. In diesem Fall ist die Kasse vorher von den Kassenprüfern auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
8. Werden Geldoperationen in Abwesenheit des Kassenwart getätigt, muss er unverzüglich nach Wiederaufnahme seines Amtes über alle während seiner Abwesenheit erfolgten Geld Operationen detailliert informiert werden.

## **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer nach den Bestimmungen der Satzung. Die Kassenprüfer sind unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes zu wählen.
  2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alle Geldoperationen nach Ihrer Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Arbeit vorzulegen.

## **§ 22 Wahlausschuss**

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus dem Sitzungsleiter und zwei Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder gewählt.
  3. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
  4. Nur Mitglieder, die die unter §6 genannten Voraussetzungen erfüllen, können an Wahlen teilnehmen.

## **§ 23 Bestellung des Vorstandes**

1. Voraussetzung zur Teilnahme an Wahlen: Nur Mitglieder, die den unter § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen, können an Wahlen teilnehmen.
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
  3. Die Wahl erfolgt mittels Stimmmeldung
  4. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen hintereinander für jeden Vorstandsposten
5. Im ersten Wahlgang entscheidet eine Einfacher Mehrheit plus X- Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
  6. Erreicht keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit dann ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
7. Im zweiten Wahlgang entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Spitzenkandidaten. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Erreicht nach zwei Wiederholungen keiner der nominierten Kandidaten die erforderliche Mehrheit, entscheidet ein Losverfahren.
8. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 50% plus x-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

## **§ 24 Wahlanfechtung und Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl**

1. Jedes ordentliches wahlberechtigtes Mitglied, das an der Wahl teilgenommen hat, hat das Recht, Wahlen anzufechten.
2. Die Anfechtung ist binnen 14 Tagen nach der Wahl zulässig. Der angerufene Vorstand kann innen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen.
  3. Die Anfechtung ist begründet, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt hat.
  4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.
  5. Anfechtungsgründe müssen in einzelnen genannt, Beweise geführt, Zeuge und Urkunden müssen aufgeführt werden.

6. Der angerufene Vorstand muss innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Anfechtungserklärung die Mitgliederversammlung innen zwei Wochen nach Bestimmungen der Satzung einberufen.
  7. Eine Wahl ist ungültig wenn:
    - a. Ein nicht Wahlberechtigter an den Wahlen teilgenommen hat.
    - b. Die Wahl unter Androhung von Gewalt gegen ein anwesendes Mitglied durchgeführt wurde.
    - c. Der Gewählte an den Wahlen teilnimmt.
8. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, ist unverzüglich Neuwahl / innerhalb vier Wochen unter Einhaltung der Richtlinien der Satzung anzuordnen

### **§25 Arbeitsausschüsse**

1. Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden.
2. Über die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses sowie über die Anzahl der Mitglieder, Dauer und die zu behandelnden Themen entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
3. Die Arbeitsausschüsse arbeiten nach den Richtlinien der Satzung. - Mitglieder der Arbeitsausschüsse wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und einen Protokollführer. Am Ende seiner Tätigkeit hat der Arbeitsausschuss einen schriftlichen Bericht seiner Arbeit anzufertigen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 26 Veröffentlichungen und Veranstaltungen**

Veröffentlichungen, die im Namen des Vereins erfolgen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bzw. der betreffenden Arbeitsausschusses.  
Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich im Namen des Vereins durchgeführt werden, dürfen den Namen des Vereins nicht benutzen.

### **§ 27 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erforderlich. Mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit kann der Verein aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der afrikanischen Kultur und der Völkerverständigung zu.

### **§ 28 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.09.2017 in Wiehl erstellt.